

Verwaltungsentscheidungen ohne Leitungsgewalt und verwaltungsinternen Akten. Diese beiden Arten von Verwaltungsentscheidungen finden in der kanonistischen Literatur im allgemeinen nur wenig Aufmerksamkeit. Nicht selten wird einfach davon ausgegangen, daß auch darauf die allgemeinen Normen des CIC über Verwaltungsakte (cc. 35–93; vgl. auch cc. 1732 ff.) Anwendung finden. Der Verf. vertritt demgegenüber die Ansicht, daß zu einer grundsätzlichen analogen Anwendung kein Anlaß bestehe.

Ein eigener Abschnitt wendet sich den Kriterien für die Gewährung oder Ablehnung der Mitwirkung zu (§ 8; 307–345). Solche Kriterien können für alle Arten der Mitwirkung mit Entscheidungscharakter bestehen. Je nachdem, ob der Gesetzgeber Kriterien für die Gewährung der Mitwirkung, für ihre Ablehnung oder für beides zugleich vorgeschrieben hat, lassen sich vier Arten der gesetzlichen Normierung unterscheiden. Am ausführlichsten befaßt sich die Untersuchung mit jenen Mitwirkungsrechten, bei denen die Entscheidung des Mitwirkungsberechtigten in beiden Richtungen normiert ist. Bei solchen Angelegenheiten hat er lediglich zu überprüfen, ob ein bestimmter Sachverhalt gegeben ist oder nicht, und dementsprechend seine Mitwirkung zu gewähren oder abzulehnen.

In den §§ 9 bis 12 geht es um Verfahrensfragen, die sich nicht regelmäßig stellen, sondern die nur unter besonderen Umständen auftreten. Darauf soll jetzt hier nicht eingegangen werden. Da bestimmte mitwirkungsbedürftige Angelegenheiten unter verschiedenen Rücksichten zahlreiche rechtliche Besonderheiten aufweisen, hat sich der Verf. entschieden, die Mitwirkungsbedürftigkeit dieser Angelegenheiten in einem eigenen Abschnitt zusammenfassend darzustellen (§ 13; 391–431). Dieser Abschnitt faßt also im wesentlichen nur zusammen, was bereits (über verschiedene Teile der Arbeit verstreut) an anderen Stellen gesagt wurde. Im einzelnen geht es dabei um die mitwirkungsbedürftige Gesetzgebung, um die Genehmigung von Statuten, um Mitwirkungsrechte im Zusammenhang mit Büchern, um die Bestätigung von Wahlen und um den annahmbedürftigen Verzicht.

Die Überlegungen „de lege ferenda“ (§ 14; 433–452) befassen sich vor allem mit der Frage einer sogenannten „Generalnorm“ für Mitwirkungsrechte kirchlicher Autoritäten. Verschiedentlich war in der kanonistischen Literatur angeregt worden, ähnlich der allgemeinen Bestimmung über Beispruchsrechte untergeordneter Personen oder Gremien (vgl. c. 127) auch eine allgemeine Bestimmung für Mitwirkungsrechte kirchlicher Autoritäten einzuführen. Im allgemeinen wird dabei an eine Vorschrift gedacht, die die Mitwirkungsrechte für gültigkeitsrelevant erklärt. R. macht deutlich, daß eine solche Norm sowohl Vor- als auch Nachteile mit sich bringt, und gelangt bei deren Abwägung zu dem Ergebnis, daß die Einführung einer gültigkeitsrelevanten Generalnorm nicht sinnvoll sei. Eine Zusammenfassung schließt die Arbeit ab (§ 15; 453–460). Es folgen noch das Personenverzeichnis (462–467) und das Verzeichnis der bezogenen Canones (468–484). Ich habe die vorliegende Arbeit mit höchstem Interesse gelesen. Diese Untersuchung über Rechtsfolgen und Verfahrensfragen der kanonischen Mitwirkungsrechte hat alle Aussicht, zu einem Standardwerk der Kanonistik zu werden. R. SEBOTT S. J.

SCHWARZ, STEPHAN, *Strukturen von Öffentlichkeit im Handeln der katholischen Kirche: eine begriffliche, rechtshistorische und kirchenrechtliche Untersuchung* (Kirchen- und Staatskirchenrecht; 3). Paderborn [u. a.]: Schöningh 2004. 376 S., ISBN 3-506-71801-0.

Die vorliegende Dissertation wurde im Sommersemester 2003 von der Theologischen Fakultät der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz angenommen und von Ilona Riedel-Spangenberg fachlich begleitet. Der Verf. widmet sich nach einer kurzen Einleitung (19–28) in einem ersten Kap. der Begriffsgeschichte und der Definition des Begriffs „Öffentlichkeit“ in verschiedenen wissenschaftlichen Kontexten. Der Begriff wird aus philosophischer und soziologischer Sicht (29–47) und im publizistischen und kommunikationstheoretischen Kontext (48–56) beleuchtet. Eine Analyse des Begriffsfeldes in der Pädagogik (57–61), der Rechtswissenschaft und der Theologie (62–84) rundet dieses Kap. ab.

Inhaltlich hebt der Verf. hervor, daß der heutige, aus der Aufklärungszeit stammende Öffentlichkeitsbegriff den politisch-sozialen Aspekt der Allgemeinheit (im Gegensatz zur privaten Sphäre) in Gesellschaft und Staat verbindet mit dem Aspekt der Offenheit

und freien Zugänglichkeit für jedermann. Begriffsgeschichtlich erscheint er als emanzipatorischer Begriff im klassischen Liberalismus des Bürgertums (38) bzw. als Synonym für Entfremdung und Vermassung in unterschiedlichen philosophisch-weltanschaulichen Kontexten z. B. bei Karl Marx und Friedrich Nietzsche (38, 39). Im Zweiten Vaticanum steht der Begriff der Öffentlichkeit für eine neue, positivere Sicht der Welt und eine offenere Interpretation des Kirche-Welt-Verhältnisses seitens der Kirche (82, 83, 85). In der Rechtswissenschaft steht der Öffentlichkeitsbegriff als Grundbegriff moderner Staatlichkeit und Wesenselement für die institutionelle Verortung von Grundrechten (Smend, 69) und als Basisbegriff moderner parlamentarischer Demokratie (86). Die Öffentlichkeit ist der Raum, in dem sich der politische Meinungs- und Willensbildungsprozeß im kommunikativ-sozialen Handeln der Repräsentanten der Organe und Institutionen der staatlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit vollzieht (Häberle, 70, 71).

Das zweite Kap. geht aus rechts- und kirchenhistorischer Sicht der wechselvollen Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche nach (90–154). Zunächst widmet sich der Verf. der Herkunft und Geschichte des römischrechtlichen Begriffs des *ius publicum* als Vorgängerbegriffs des heutigen Öffentlichkeitsbegriffs (90–97), um dann auf die Zeit des mittelalterlichen *corpus christianum* einzugehen, das in seiner institutionellen Verbundenheit von Kirche und weltlicher Herrschaft durch eine Rechtskultur ausgezeichnet war, die von komplexen Rechtsüberlagerungs- und Rezeptionsvorgängen geprägt war (98–107). In der frühen Neuzeit erscheint der Begriff des *ius publicum* als Legitimationsbegriff für das neu sich bildende Sonderrecht der staatlichen Herrschaft. Dies ist eine historische Folge aus der Ablösung der einheitlichen christlichen Gesellschaftsordnung des ausgehenden Mittelalters durch die Herausbildung von institutionell selbständigen Konfessionen im 16. Jhd. Unter dem Einfluß der Naturrechtslehre (v. a. Grotius, v. Pufendorf, Leibniz) löst sich die staatliche Herrschaft mit der neuen, vom absolutistischen Herrschaftsverständnis geprägten Programmatik der staatlichen Souveränität, der Staatsräson und des Vertragsdenkens nun politisch zunehmend von hergebrachten religiösen Bindungen (108–118). Unter dem Einfluß katholischer Kirchenrechtler bildet sich der Begriff des *Ius Publicum Ecclesiasticum* (IPE) als kirchlicher Gegenbegriff heraus, der einem rein naturrechtlichen Verständnis von Kirche und Kirchenstiftung entgegenwirken sollte, wonach die Kirche ein rein innerstaatlicher Verein und ohne originäre, d. h. aus der besonderen göttlichen Natur ihrer Stiftung hervorgehende Rechtssetzungskompetenz sei (113–117).

In einem weiteren Kap. geht der Verf. auf die Kodifikation des kanonischen Rechts durch den Codex Iuris Canonici von 1917 ein (127–138). Das juristisch-institutionell und hierarchisch geprägte Kirchenbild des CIC/1917 mit seiner substantiellen Übernahme des Kirchenverständnisses des IPE, nämlich des Grundverständnisses der Kirche als *societas perfecta* und zugleich *societas inaequalis* in seiner Zweiteilung der Kirche in Klerus und Laien, wird deutlich gezeichnet. Nach einem Abschnitt über die sog. „Katholische Aktion“ (139–151) folgt das dritte Kap., das sich mit den spezifischen Akzenten beschäftigt, die durch das Zweite Vaticanum für das Verhältnis der Kirche zur Öffentlichkeit gesetzt wurden (155–203). Stichworte sind hier die Öffnung der Kirche zu den neuen globalen Realitäten in Gesellschaft und Öffentlichkeit, das daraus folgende erneuerte sendungstheologische Verständnis der Kirche und die Anerkennung der Menschenwürde und der Grundrechte des Menschen, insbesondere des staatsbürgerlichen Grundrechts der Religionsfreiheit. Ekklesiologisch ergibt sich hieraus ein neues kirchliches Selbstverständnis mit den Zentralbegriffen *communio* und *societas* sowie eine Abkehr von dem mit historischen Hypothesen belasteten Begriff der *societas perfecta*.

Das vierte Kap. als der umfangreichste Teil des Buches widmet sich dem Verständnis von Öffentlichkeit in der neuen Kodifikation des kanonischen Rechtes, dem CIC von 1983 (205–345). Der Verf. stellt hier fest, daß sich der Öffentlichkeitsbegriff des CIC/1983 inhaltlich stark auf die Dimension der kirchlichen Öffentlichkeit (Kirchenöffentlichkeit) bezieht und nicht wie das Zweite Vaticanum über die Grenzen des kirchlichen Handlungsraumes hinausweist, um die Beziehung zum staatlichen Bereich und seinen Organen zu thematisieren oder den Dialog mit der außerkirchlichen Öffentlichkeit zu suchen (205, 213). In einzelnen Teilabschnitten beschäftigt sich der Verfasser mit dem

gescheiterten Projekt der *Lex Ecclesiae Fundamental* (218–222) und der Rezeption konziliarer Ekklesiologie im neuen CIC (222–226). Die folgenden Teilabschnitte zeigen sehr detailliert, wie der neue Codex das Handeln der Träger und Repräsentanten kirchlicher Organe vorwiegend im Kontext kirchlicher Öffentlichkeit regelt (vgl. 227–264; 290–337). Die institutionelle Struktur der Kirche und die Verzahnung der Tätigkeitsbereiche ihrer Amtsträger und Organe im Bereich des *munus regendi*, *docendi* und *sanctificandi* werden hierbei deutlich, und der Verf. beleuchtet somit den ganzen Bereich der institutionellen Selbstentfaltung der Kirche im eigenen Binnenraum.

Kritisch ist anzumerken, daß der Verf. die kirchliche Grundverantwortung für die soziale Ordnung, die Grundrechte der menschlichen Person und die *salus animarum* gemäß c.747 § 2 CIC/1983, die in den außerkirchlichen Raum hinausgreifen, nicht mit der gleichen Sorgfalt und Ausführlichkeit wie das innerkirchlich-institutionelle Handeln der Kirche behandelt. Die Frage einer kirchlichen Urteilskompetenz in menschlichen Angelegenheiten und ihre Bedeutung für die Ausübung des sozial-politischen und hierin auch ethisch-menschenrechtlichen Öffentlichkeitsauftrages der Kirche wird nicht thematisiert. Die Dimension der Weltkirche und ihre sendungstheologischen Aspekte sowie die Frage eines interreligiösen und interkulturellen Dialoges werden kaum behandelt. Der Verf. spricht zwar von der sozial-politischen Dimension des kirchlichen Öffentlichkeitsauftrages, setzt sich aber nicht mit der Frage eines sozial-prophetischen Sendungsauftrages der Kirche (Stichwort „Option für die Armen“) auseinander.

Insgesamt handelt es sich um eine gründliche und vor allem historisch gut fundierte Untersuchung. Die Arbeit leidet meines Erachtens darunter, daß durch den vom Verf. bevorzugten soziologisch geprägten Öffentlichkeitsbegriff im Sinne von freier Zugänglichkeit und Publizität eines rechtlich erheblichen Vorgangs bzw. im Sinne eines offiziellen Handelns eines kirchlichen Amtsträgers kirchliches öffentliches Handeln einerseits profil- und konturlos, andererseits durch die Betonung der kirchlichen Binnenperspektive institutionell-positivistisch definiert erscheint. Es fehlt neben einer pastoral-missionstheologischen Analyse des Öffentlichkeitsbegriffs auch eine bibeltheologische Fundierung des Öffentlichkeitsbegriffs im Sinne einer Untersuchung des Verständnisses von Öffentlichkeit im Kontext des Neuen Testaments. Diese Defizite schmälern den ansonsten soliden Gesamteindruck der Untersuchung.

G. SCHMIDT S. J.

KRAML, MARTINA, *Braucht das Fest einen Rahmen?* Annäherung an Handlung und Kultur aus (mahl-)theologischer Perspektive (Kommunikative Theologie – interdisziplinär; Band 3). Münster: Lit 2004. 238 S., ISBN 3-8258-7481-8.

Eine Veröffentlichung aus einer Reihe „Kommunikative Theologie“ weckt die Erwartung, daß für die Informationsgesellschaft ein theologischer Ansatz erarbeitet wird, der den kommunikativen Aspekt des Mahles und damit der Eucharistie besser als bisher zugänglich macht und vielleicht Filme und Fernsehprogramme vorstellt, die das Essen thematisieren, wie z. B. Babettes Fest, vielleicht sogar einen Beitrag für die Übertragung von Messfeiern in Radio und Fernsehen liefert. Wie löst die Autorin das Versprechen ein, das sie im Titel gibt, nämlich einen neuen Zugang zur Eucharistie vorzustellen?

Ausgangspunkt der Überlegungen ist die Eucharistiefeier, die aber nicht theologisch, sondern in ihrem Mahlcharakter reflektiert wird. Das Besondere der Mahlpraxis Jesu und die christliche Mahlkultur in Unterscheidung zu hellenistischen Mahlfeiern sind Zieipunkte der Arbeit. Es geht dabei nicht um eine Eucharistietheorie. Der Ansatz ist anthropologisch orientiert. Die Autorin plädiert für eine Kultivierung von Mahlzeiten durch die Ausstrahlung christlicher Mähler auf die Kultur des Essens und Trinkens. Ehe die Arbeit sich diesen Themen nähert, legt die Autorin eine philosophische und theologische Grundlegung vor, die eine Vielzahl von Themen aufgreift.

In Kap. 1 wird reflektiert, ob die Handlung den Menschen zum Menschen macht. Es wird ein kulturalistisches Verständnis von einem naturalistischen unterschieden. Es geht der Autorin darum, daß der Mensch nicht nur naturwissenschaftlich verstanden wird, sondern als Geistwesen, das sich in einer Kultur ausdrückt (Kap. 2). Im 3. Kap. wird das kulturalistische Verständnis theologisch reflektiert. Auf dieser Basis werden Essen und